



## 3. Säule – Private Vorsorge.

Die gebundene und die freie Vorsorge.  
Stand Januar 2008.

# Das schweizerische Vorsorgesystem.

Das schweizerische Vorsorgesystem wird in die staatliche, die berufliche und die private Vorsorge unterteilt. In dieser Broschüre erfahren Sie alles Wissenswerte über die Möglichkeiten der privaten Vorsorge im Rahmen der 3. Säule.

In der Schweiz beruht die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHV/IV, BVG) auf dem in der Bundesverfassung verankerten Dreisäulenkonzept. Die 1. Säule und die 2. Säule bilden die obligatorische Vorsorge. Die 3. Säule ist die flexible

und individuelle Ergänzung zur obligatorischen Vorsorge und soll allfällige Vorsorgelücken schliessen, die von der 1. und 2. Säule nicht abgedeckt werden. Sie wird vom Bund und den Kantonen durch attraktive Steuervorteile gefördert.

## Der Aufbau des schweizerischen Vorsorgesystems

|   | 1. Säule  | 2. Säule   | 3. Säule   |
|---|---|--|--|
| <b>Bezeichnung</b>                        | Staatliche Vorsorge<br>■ AHV/IV<br>■ Ergänzungsleistung (EL)  | Berufliche Vorsorge<br>■ BVG (obligatorisch)<br>■ Überobligatorische Vorsorge  | Private Vorsorge<br>■ gebundene Vorsorge (Säule 3a)<br>■ freie Vorsorge (Säule 3b) |
| <b>Ziele</b>                              | Existenzsicherung   | Fortsetzen der gewohnten Lebenshaltung   | Individuelle Ergänzung zur Schliessung von Vorsorgelücken                          |
| <b>Verantwortlichkeit</b>                 | Staat   | Arbeitgeber  | Eigenverantwortung   |
| <b>Beiträge</b>                           | AHV und IV:<br>50% Arbeitgeber<br>50% Arbeitnehmer<br><br>Selbstständig Erwerbende und Nichterwerbstätige:<br>100% selbst finanziert<br><br>EL:<br>Finanziert mit Steuergeldern von Bund und Kantonen | Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer<br><br>Selbstständig Erwerbende:<br>100% selbst finanziert | 100% selbst finanziert   |
| <b>Bestandteile (nicht abschliessend)</b> | ■ Altersrente<br>■ Witwen-/Witwerrente<br>■ Waisenrente<br>■ Invalidenrente<br>■ Invalidenkinderrente   | ■ Altersrente<br>■ Pensioniertenkinderrente<br>■ Witwen-/Witwerrente<br>■ Waisenrente<br>■ Invalidenrente<br>■ Invalidenkinderrente  | ■ Versicherungs- oder Banklösung (Säule 3a)<br>■ Ersparnisse (Säule 3b)            |



## Ziele der 3. Säule.

Die staatliche Vorsorge (1. Säule) und die berufliche Vorsorge (2. Säule) decken die finanziellen Bedürfnisse im Alter, bei Invalidität oder Tod ab. In der Regel reichen sie jedoch nicht aus, um den bis dahin gewohnten Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Es entsteht eine Vorsorgelücke. Deshalb empfiehlt es sich, neben der obligatorischen Vorsorge zusätzlich eine freiwillige Lösung im Rahmen der 3. Säule ins Auge zu fassen.

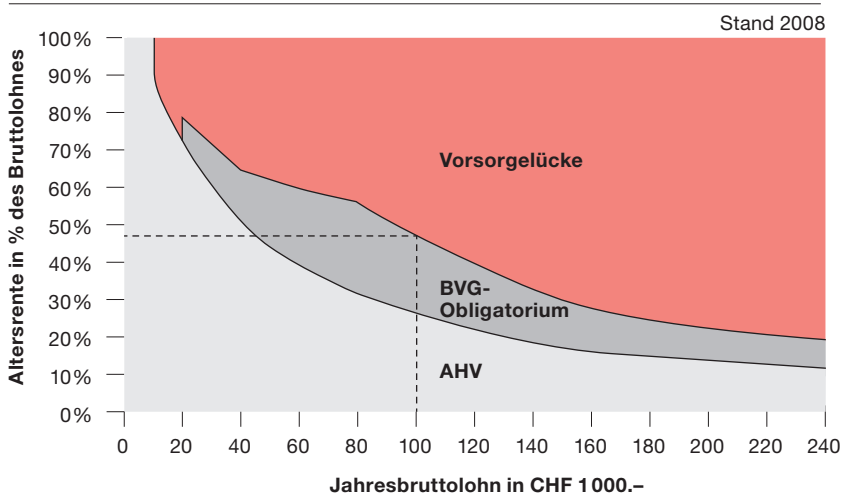
### Altersvorsorge

Bei Altersrenten aus der 1. und 2. Säule gilt: Je höher das individuelle Erwerbseinkommen ist, desto grösser wird die Vorsorgelücke bei der Pensionierung. Aus diesem Grund ist eine zusätzliche Vorsorge im Rahmen der 3. Säule bei höheren Erwerbseinkommen besonders wichtig.

### Absicherung der Risiken Invalidität oder Tod

Die 2. Säule deckt diese Risiken bei Unfall gut ab. Laut Statistiken sind jedoch Krankheiten – und nicht Unfälle – die häufigste Ursache für Invalidität und Tod. Das Krankheitsrisiko ist aber im Rahmen der staatlichen Vorsorge unzureichend abgedeckt. Eine zusätzliche, individuelle Vorsorge im Rahmen der 3. Säule kann diese Lücke schliessen.

### Vorsorgelücke im Alter



Die Grafik zeigt, auf welche gesetzlichen Altersleistungen (AHV und obligatorische berufliche Vorsorge) eine Person zum Zeitpunkt der Pensionierung maximal Anspruch hat. Beispielsweise hat die ordentliche Pensionierung bei einem Jahresbruttolohn von CHF 100 000.– (nach BVG-Obligatorium, ohne Beitragslücken, unverzinstes Alterskapital und Umwandlungssatz 6,8%) eine Einkommenseinbusse von etwa 53% zur Folge. Denn die Renten aus der 1. und 2. Säule decken nur noch rund 47% des ursprünglichen Jahresbruttolohnes ab.



## Lösungen für die 3. Säule.

Für die persönliche Vorsorge im Rahmen der 3. Säule steht eine breite Palette an möglichen Vorsorgeformen zur Verfügung, welche massgeschneidert auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt werden können. Diese reicht vom Erwerb von Wohneigentum über Anlagen in Fonds, Vermögenswerte auf Sparkonti oder Lebensversicherungen bis hin zu wertvollen Sammlungen. An dieser Stelle sind die Leistungen der gebräuchlichsten Lebensversicherungsprodukte aufgeführt.

### **Kapitalbildende Lebensversicherungen**

Kapitalbildende Lebensversicherungen verbinden die Absicherung nahe stehender Personen im Todesfall des Versicherten mit einer gezielten Kapitalbildung. Lebensversicherungen gibt es in der traditionellen Form mit garantiertem Zins oder als fondsgebundene Alternative, bei der dem Kunden unterschiedliche Anlagefonds zur Verfügung stehen.

### **Todesfallversicherungen**

Todesfallversicherungen garantieren im Todesfall des Versicherten eine finanzielle Absicherung für die Hinterbliebenen. Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass, sondern wird direkt den Begünstigten ausbezahlt.

### **Erwerbsunfähigkeitsversicherungen**

Wenn das Erwerbseinkommen wegen teilweiser oder vollständiger Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall wegfällt, kompensiert eine Rente die fehlenden finanziellen Mittel.

### **Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit**

Bei Erwerbsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit übernimmt die Versicherungsgesellschaft die weitere Prämienzahlung.

### **Altersrentenversicherung**

Altersrenten sichern dem Versicherten ein lebenslanges Einkommen.

## Die gebundene und die freie Vorsorge.

In der privaten Vorsorge wird zwischen der gebundenen (3a) und der freien (3b) Vorsorge unterschieden.

- Die gebundene Vorsorge ist langfristig ausgerichtet und unterliegt klaren Vorgaben bezüglich Einzahlungen, Verfügbarkeit und Begünstigung. Der Staat unterstützt diese Form der privaten Vorsorge mit steuerlichen Vorteilen.
- Die freie Vorsorge ist flexibel und unterliegt im Allgemeinen keinen staatlichen Auflagen. Auch hier profitieren Versicherungsnehmer unter Einhaltung gewisser Bedingungen von interessanten Steuersparmöglichkeiten.

Über die Hauptunterschiede zwischen der gebundenen und der freien Vorsorge und deren steuerliche Behandlung informiert Sie die folgende Doppelseite.



## Merkmale.

|                                      | Gebundene Vorsorge (3a)  | Freie Vorsorge (3b)   |
|--------------------------------------|--|---|
| <b>Produkte</b>                      | Lebensversicherungen, Vorsorgekonti, Vorsorgedepots  | Lebensversicherungen, Anlagefonds, Konti, Wertschriften, Wohneigentum, Wertsammlungen usw.  |
| <b>Personenkreis</b>                 | Alle in der Schweiz AHV-pflichtigen Erwerbstätigen   | Alle in der Schweiz lebenden Personen   |
| <b>Einzahlungen</b>                  | Maximalbeiträge sind gesetzlich festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ für Erwerbstätige mit beruflicher Vorsorge: CHF 6 365.–</li> <li>■ Erwerbstätige ohne berufliche Vorsorge (z. B. selbstständig Erwerbende): bis 20 % des AHV-Erwerbseinkommens des jeweiligen Kalenderjahres, max. jedoch CHF 31 824.– pro Jahr</li> </ul>  | Keine Einschränkungen   |
| <b>Verfügbarkeit/<br/>Auflösung</b>  | Bezüge dürfen frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters getätigt werden. Vorzeitige Bezüge sind unter anderem in folgenden Fällen möglich: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit</li> <li>■ bei endgültigem Verlassen der Schweiz (Auswanderung)</li> <li>■ bei Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule</li> <li>■ für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum</li> <li>■ unter gewissen Umständen im Fall von Invalidität</li> </ul>  | Auszahlung bzw. Vertragsdauer frei wählbar  |
| <b>Begünstigung<br/>im Todesfall</b> | Gesetzlich vorgeschriebene Ordnung: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner</li> <li>2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</li> <li>3. die Eltern</li> <li>4. die Geschwister</li> <li>5. die übrigen Erben</li> </ol> <p>Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.</p> <p>Bei Ziffern 3–5 hat der Vorsorgenehmer das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen oder auch Drittpersonen, falls sie gleichzeitig Erben sind, zu begünstigen.</p> | Frei wählbar und jederzeit änderbar. Die meisten Versicherungen haben eine Musterbegünstigung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.                            |
| <b>Konkursprivileg</b>               | Der Versicherungsanspruch kann vor Fälligkeit weder gepfändet noch in die Konkursmasse einbezogen werden.  | Sind Ehepartner, der eingetragene Partner oder Kinder begünstigt, kann der Versicherungsanspruch vor Fälligkeit weder gepfändet noch in die Konkursmasse einbezogen werden. |
| <b>Verpfändung</b>                   | Nur für selbst genutztes Wohneigentum möglich  | Für jeden Zweck möglich   |



## Steuerliche Behandlung.

|  | Gebundene Vorsorge (3a)  | Freie Vorsorge (3b)  |
|--|--|--|
| <b>Steuerliche Vorteile</b>                            | Bei allen Produkten vorgesehen   | Bei Versicherungsprodukten vorhanden   |
| <b>Verrechnungssteuer</b>                              | Erträge (Zinsen und Boni) während der Laufzeit sind verrechnungssteuerfrei.  | Erträge (Zinsen und Boni) während der Laufzeit sind bei Versicherungsprodukten verrechnungssteuerfrei.   |
| <b>Einkommenssteuer</b>                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorsorgebeiträge können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die maximale Höhe der abzugsberechtigten Beiträge ist jedoch gesetzlich festgelegt (Detailangaben unter «Einzahlungen», Seite 6). Bei Ehepaaren, bei denen beide Partner erwerbstätig sind und beide eine Lösung über die gebundene Vorsorge abgeschlossen haben, können in der Steuererklärung sowohl die Beiträge der Ehefrau als auch des Ehemannes vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.</li> <li>■ Erträge (Zinsen und Boni) sind während der Laufzeit von der Einkommenssteuer befreit.</li> <li>■ Die Kapitalauszahlung wird zu einem reduzierten Satz besteuert.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bei periodisch finanzierten Lebensversicherungen steuerfrei. (Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen muss die vereinbarte Laufzeit mindestens 10 Jahre betragen.)</li> <li>■ Bei Einmaleinlagen steuerfrei, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Police wurde vor dem 66. Geburtstag des Versicherten abgeschlossen.</li> <li>– Der Versicherte hat zum Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet.</li> <li>– Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt frühestens nach 5 Jahren. (Bei Fondsversicherungen muss zudem die vereinbarte Laufzeit 10 Jahre betragen.)</li> <li>– Versicherungsnehmer und versicherte Person sind identisch.</li> </ul> </li> <li>■ Altersrenten werden vom Bund und den Kantonen nur zu 40% als Einkommen besteuert.</li> </ul> |
| <b>Vermögenssteuer</b>                                 | Es wird während der Laufzeit keine Vermögenssteuer erhoben.  | Der Wert (bei Versicherungen der Rückkaufswert) unterliegt der Vermögenssteuer.  |
| <b>Spezialfall indirekte Amortisation der Hypothek</b> | In diesem Falle wird die Hypothek nicht wie üblich durch regelmässige Überweisungen an den Hypothekargeber (Bank oder Versicherung) zurückbezahlt, sondern es wird eine gebundene Vorsorge aufgebaut. Die bei Fälligkeit zur Auszahlung gelangende Leistung aus der gebundenen Vorsorge dient dann der Amortisation der Hypothek. Bei diesem Vorgehen ergeben sich interessante Einsparmöglichkeiten bei der Einkommenssteuer, da die Hypothekarschuld konstant bleibt und die Prämien bis zur staatlich festgelegten Limite vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.  | Die freie Vorsorge in der Form von Lebensversicherungen eignet sich ebenfalls für die indirekte Amortisation. Das Prinzip ist das gleiche wie bei der gebundenen Vorsorge. Steuerersparnisse ergeben sich dadurch, dass die Hypothekarschuld konstant bleibt. Zwar können die Prämien bei dieser Vorsorgeform nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, dafür wird die Versicherungsleistung bei Ablauf nicht besteuert.   |

Vorsorge- und Versicherungsfragen lassen sich nur individuell beantworten. Deshalb ist eine persönliche Beratung in jedem Fall der beste Weg zur idealen Lösung.

Die AXA Winterthur bietet Ihnen finanzielle Sicherheit.



AXA Winterthur, Kundendienst, Postfach 328, 8401 Winterthur  
Telefon 052 261 50 50, Fax 052 261 61 62, [www.axa-winterthur.ch](http://www.axa-winterthur.ch)

*Für Vertrauen im Leben*